

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wohnhandwerker

Wohnhandwerker

Im Dezember 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend überreichen wir Ihnen unseren aktuellen Vorschlag für „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (Stand: 01.01.18).

Bei Verwendung der nachfolgenden Geschäftsbedingungen bitten wir zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Hinweis auf „umseitige“ oder „beigefügte“ AGB im Angebotsschreiben (am besten: einfach beim verwandten Briefpapier) erfolgen muss und für einen Durchschnittskunden unmissverständlich auch bei flüchtiger Betrachtung nicht übersehen werden darf. Da hieran manche Einbeziehung von AGB scheitert, bitten wir – ggf. durch Fettdruck – oberhalb der Unterschriftenzeile des Auftrags- oder Vertragsformulars den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubringen. Dieser Hinweis kann etwa wie folgt formuliert werden:

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind - mit Ausnahme von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Vergabe - Vertragsbestandteil und werden durch widersprechende AGB des Auftraggebers nicht abbedungen. Unsere AGB liegen in unseren Geschäftsräumen gut sichtbar zur Einsicht aus und Sie finden sie auch in unserem Internetauftritt. In der Regel sind sie aber auf der Rückseite unserer Geschäftsformulare abgedruckt.

Hintergrund der Einschränkung im ersten Satz ist, dass im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen Ergänzungen durch AGB als unzulässige Abänderung der Ausschreibung verstanden werden mit der Folge eines zwingenden Ausschlusses des Angebotes aus der Wertung.

Wenn wie heute häufig, Angebote per Fax oder Email versandt werden, sollte der AGB-Text mitversandt werden oder wenigstens das Angebotsdokument den obigen Hinweis enthalten. Und im eigenen Internetauftritt sollten die AGB leicht und schnell zu finden sein.

Bitte beachten Sie auch: Die VOB/B ist gegenüber Privatkunden (Verbraucher) spätestens seit dem Forderungssicherungsgesetz ab 2009 nicht mehr anwendbar. Etwa 2/3 der Kunden von Wohnhandwerkern sind Verbraucher, bei denen eine Einbeziehung der – ohnehin für den Handwerker oft nachteiligen – VOB/B unwirksam ist. Oftmals wird der Besteller seinerseits (Architekt oder Generalunternehmen) die VOB/B aber als Vertragsgrundlage einführen. Dann gilt die VOB/B ohnehin gegenüber dem (Bau-) Handwerker.

Schließen möchten wir mit folgendem Ausspruch: „*Es ist fahrlässig zu glauben, mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen völlig sicher zu leben, es ist aber grob fahrlässig, keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden*“.

Mit freundlichen Grüßen

RA Michael PETER
Geschäftsführer
Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e. V.